Abg. Hartmann bat um Erläuterung des mehrfach veränderten Verfahrens zur Stimmrechtsbindung.

Der Landrat verwies zunächst auf die einstimmige Beschlussfassung im Rat der Stadt Bonn vom 23.10.2008. Auch nahm er Bezug auf § 8 Abs. 5 des geänderten Satzungsentwurfs (Seite 28 der Nachsendung vom 23.10.2008), wonach die Stimme des Zweckverbandsmitglieds durch die Mehrheit der Stimmen der Vertreter jedes einzelnen Verbandsmitglieds gebildet werde. Die stimmberechtigten Mitglieder könnten hiernach frei abstimmen, entscheidend für die Stimme des Zweckverbandsmitglieds sei aber die Mehrheit. Eine Vorabstimmung sei zudem nicht zwingend erforderlich.

Abg. H. Becker erkundigte sich nach der Regelung für Patt-Situationen.

Der Landrat erläuterte, dass bei Stimmengleichheit der Beschlussvorschlag / Antrag als abgelehnt gelte, da eine Mehrheit nicht zustande gekommen sei.

Abg. Hartmann bezweifelte, dass dies dem rechtlichen Rahmen genüge. So könne nicht sein, dass der Rhein-Sieg-Kreis als Zweckverbandsmitglied bei Stimmengleichheit seiner Vertreter nicht an der Abstimmung teilnehme.

Der Landrat verdeutlichte, diese Regelung sei sehr wichtig und habe den Zweck, dass gegen die Mehrheit eines Zweckverbandsmitglieds keine Beschlüsse gefasst werden können. Die Mehrheit eines Zweckverbandsmitglieds dürfe nicht durch evtl. übergreifende Koalitionsbildungen überstimmt werden.

Abg. H. Becker konnte die Zielsetzung dieser Regelung zwar nachvollziehen, teilte aber nicht die dargelegte Auffassung über die Regelung bei Patt-Situationen innerhalb einer Gesellschafterseite. Hierdurch entstünde die Situation, dass diese Gesellschafterseite nicht zustimme, was aber nicht automatisch gleichzusetzen sei mit einem Patt in der Gesamtverbandsversammlung. Es müsse insoweit eine Regelung zu den Auswirkungen solcher Patt-Situationen innerhalb einer Gesellschafterseite auf das Stimmverhalten in der Gesamtverbandsversammlung geben, entweder dergestalt, dass der Beschluss/Antrag sodann abgelehnt sei oder dass sodann die Stimme des Landrates entscheide. Die derzeitige Regelung halte er insofern für problematisch und bat um juristische Klärung bis zur Kreistagssitzung.

KVOR´in Udelhoven erläuterte, dass bei Stimmengleichheit der stimmberechtigten Mitglieder eines Zweckverbandsmitglieds dessen Stimme als NEIN-Stimme gewertet werde. Gegen die Stimme eines Zweckverbandsmitglieds könne aber kein Beschluss der Zweckverbandsversammlung gefasst werden, da hier Einstimmigkeit erforderlich sei.

Abg. Hartmann sah vorliegend eine Privilegierung der NEIN-Stimmen und damit einen Konstruktionsfehler, zumal hiermit ggfs. nicht die Mehrheitsverhältnisse im Kreistag abgebildet würden.

Abg. Heuel teilte die Rechtsauffassung von Frau Udelhoven, schlug zum Verfahren aber vor, zweckmäßigerweise die Bonner Rechtsauffassung bis zur Kreistagssitzung zu erfragen.

Der Landrat sagte dies zu.

Abg. Finke wies darauf hin, dass seine Fraktion dem Gesamtprojekt heute zustimmen werde. Bei 10 Mitgliedern in der Verbandsversammlung sei die FDP-Fraktion allerdings nicht vertreten.

Er bat die anderen Fraktionen daher zu prüfen, ob eine Fraktion bereit wäre, zugunsten der FDP auf einen Sitz in der Verbandsversammlung zu verzichten.

Der Landrat wies abschließend darauf hin, dass die Mitglieder und Stellvertreter in der Verbandsversammlung spätestens zur Kreistagssitzung noch benannt werden müssten.